

Das  
Verwaltungsgericht  
Bozen





Herausgeber: Südtiroler Landtag, in Zusammenarbeit  
mit dem Verwaltungsgericht Bozen © 2003  
Fotos: Othmar Seehauser  
Konzept und grafische Gestaltung: D.O.C

# DAS VERWALTUNGSGERICHT BOZEN

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>I DAS REGIONALE VERWALTUNGSGERICHT</b>	
1. ALLGEMEINE REGELUNG FÜR DIE VERWALTUNGSGERICHTE AUF STAATLICHER EBENE	4
2. REGELUNG FÜR DIE AUTONOME SEKTION BOZEN - „VERWALTUNGSGERICHT BOZEN“	4
3. „GERSTBURG“ - SITZ DES VERWALTUNGSGERICHTES BOZEN	7
<b>II ZUSAMMENSETZUNG DES VERWALTUNGSGERICHTES</b>	
1. ALLGEMEINE REGELUNG AUF STAATLICHER EBENE	8
2. REGELUNG FÜR DAS VERWALTUNGSGERICHT BOZEN	8
3. DER RECHTSSTATUS DES VERWALTUNGSRICHTERS AUF STAATLICHER EBENE	10
4. DIE SÜDTIROLER VERWALTUNGSRICHTER	18
5. DIE VERWALTUNG DES GERICHTS	19



### III ZUSAMMENSETZUNG DES SPRUCHKÖRPERS

1. ALLGEMEINE REGELUNG AUF STAATLICHER EBENE	21
2. REGELUNG FÜR DAS VERWALTUNGSGERICHT BOZEN	21
3. DIE ENTSCHIEDENDE STIMME DES PRÄSIDENTEN	21

### IV ZUSTÄNDIGKEITEN

1. ALLGEMEINE REGELUNG AUF STAATLICHER EBENE	23
2. REGELUNG FÜR DAS VERWALTUNGSGERICHT BOZEN	24
3. SONDERKOMPETENZEN DES VERWALTUNGSGERICHTES BOZEN	25
4. REKURS NACH ART. 10 DES D.P.R. VOM 15. JULI 1988, NR. 574	27

### V RECHTSBEISTAND 29

### VI FRIST UND FORM DES REKURSES

1. FRIST	30
2. FORM DES REKURSES	30

### VII DAS VERFAHREN VOR DEM VERWALTUNGSGERICHT

1. VERFAHRENSARTEN	33
2. VERHANDLUNGSKALENDER	34

## VIII BISHERIGE TÄTIGKEIT

1. BEARBEITUNG DER REKURSE	35
2. DAUER DER VERFAHREN	35
3. RECHTSPRECHUNG – URTEILE IN LEITSATZFORM	36

## IX BERUFUNG AN DEN STAATSRAT

1. DIE ZWEI SÜDTIROLER STAATSRÄTE	38
2. AUSSCHLUSS DER BERUFUNGSMÖGLICHKEIT	39
3. DIE BERUFUNG BEIM STAATSRAT GEGEN URTEILE DES VERWALTUNGSGERICHTES	39

X VERZEICHNIS WICHTIGER GESETZLICHER BESTIMMUNGEN	40
--	----



# I. DAS REGIONALE VERWALTUNGSGERICHT

## 1. ALLGEMEINE REGELUNG FÜR DIE VERWALTUNGSGERICHE AUF STAATLICHER EBENE

Im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind die Regionalen Verwaltungsgerichte periphere Organe 1. Instanz. Der Staatsrat ist somit Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der regionalen Verwaltungsgerichte. Die Regionalen Verwaltungsgerichte sind mit dem Gesetz vom 6.12.1971, Nr. 1034, "Errichtung der Regionalen Verwaltungsgerichte" eingeführt worden. Nachdem der Verfassungsgerichtshof die früher bestehenden Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit für verfassungswidrig erklärt hatte, war im System eine Lücke entstanden. Diese ist durch das genannte Gesetz Nr. 1034/1971 geschlossen worden. Es bestehen (mit „Bozen“) 21 regionale Verwaltungsgerichte, eines in jeder Region, mit Sitz in der jeweiligen Hauptstadt. Der Zuständigkeitsbereich dieser Organe erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der betreffenden Region (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1034/1971).

In 8 Regionen sind auswärtige Senate eingerichtet worden: Brescia (Lombardei) - Parma (Emilia-Romagna) - Latina (Latium) - Pescara (Abruzzen) - Salerno (Kampanien) - Lecce (Apulien) - Reggio Calabria (Kalabrien) - Catania (Sizilien).

## 2. REGELUNG FÜR DIE AUTONOME SEKTION BOZEN - „VERWALTUNGSGERICHT BOZEN“

Mit Hinblick auf die Besonderheiten der Region Trentino-Südtirol wurde dort eine eigene und andersgeartete Regelung getroffen. Der Artikel 90 des Sonderstatuts für die Region Trentino-Südtirol sieht nämlich die Errichtung eines regionalen

Verwaltungsgerichtes mit Sitz in Trient und einer Autonomen Sektion für die Provinz Bozen mit Sitz in Bozen vor.

Die Autonome Sektion Bozen kann jedoch in keiner Weise und unter keinem Gesichtspunkt als Außenstelle des regionalen Verwaltungsgerichtes betrachtet werden: sie ist ein ganz und gar unabhängiges rechtssprechendes Organ mit eigenem Gerichtssprengel (das Gebiet der Provinz Bozen) und mit besonderen Zuständigkeiten, welche zu den übrigen allgemeinen (also auch für Bozen) geltenden Zuständigkeiten aller Verwaltungsgerichte hinzukommen.

Aus diesen Überlegungen ist seit Jahren anstelle der oben angeführten, umständlichen Bezeichnung die Benennung „Verwaltungsgericht Bozen“ gebräuchlich und wird auch in dieser Veröffentlichung so verwendet.

Dass die ursprüngliche, umständliche Bezeichnung im Laufe der Zeit abgeändert wurde, belegt auch Artikel 8 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 161/99, wo man von einem „Regionalen Verwaltungsgericht, Sitz Trient“ und einem „Regionalen Verwaltungsgericht, Sitz Bozen“ spricht.

Die Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut betreffend die Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurden mit D.P.R. vom 6. April 1984, Nr. 426, erlassen und mit dem nachfolgenden D.P.R. vom 17. Dezember 1987, Nr. 554, sowie dem Gesetzesvertretenden Dekret vom 20. April 1999, Nr. 161, abgeändert und ergänzt.

Die förmliche Einsetzung der Autonomen Sektion Bozen des regionalen Verwaltungsgerichtes, also des „Verwaltungsgerichts Bozen“, ist am 20. März 1989 erfolgt.







### 3. „GERSTBURG“ - SITZ DES VERWALTUNGS-GERICHTES BOZEN

Seit 1992 ist das Verwaltungsgericht in Miete im Ansitz „Gerstburg“. Das burgartige Gebäude in der Claudia-de'-Medici-Straße in Bozen geht in seinen Ursprüngen auf einen in spätgotischem Stil erbauten Bauernhof aus dem 15. Jahrhundert zurück, der dem später geadelten Bürgermeister Sigismund von Gerstl gehörte. Im Laufe der folgenden Jahrhunderte wurde der Ansitz mehrmals erweitert und mit neoklassizistischen Elementen ausgeschmückt. Sehenswert ist vor allem der Prunksaal im 2. Stock, der um 1786 aus Anlass einer Hochzeit zwischen Mitgliedern der bekannten Bozner Kaufmannsfamilien Menz und Gummer erbaut und in neoklassizistischem Stil von dem aus Matriei stammenden Maler Martin Knoller, nach dem der Saal nunmehr benannt ist, ausgemalt wurde. Aussagekräftig ist vor allem das Deckengemälde, das den Einzug der „Aurora“ darstellt.

Die „Gerstburg“ wechselte im Laufe der Jahrhunderte unter bekannten Kaufmanns- und Adelsfamilien (Giovanelli, Menz, Sarnthein, Huyn) den Besitz und wurde schließlich zwischen 1989 -1991 von der heutigen Eigentümergesellschaft „Eigenheim“ mustergültig restauriert.



## II. ZUSAMMENSETZUNG DES VERWALTUNGSGERICHTES

### 1. ALLGEMEINE REGELUNG AUF STAATLICHER EBENE

Die Regionalen Verwaltungsgerichte im Staatsgebiet bestehen aus dem Präsidenten und aus mindestens weiteren 5 Richtern, die dem Sonderstellenplan der regionalen Verwaltungsrichter angehören (Artikel 9 des Gesetzes Nr. 1034/71).

Der Präsident wird aus dem Kreis der Sektionspräsidenten des Staatsrates oder der Staatsräte ernannt.

Die Mitglieder des regionalen Verwaltungsgerichtes werden auf Vorschlag des Ministerpräsidenten und nach Anhören des Präsidialrates der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Dekret des Staatspräsidenten ernannt.

### 2. REGELUNG FÜR DAS VERWALTUNGSGERICHT BOZEN

Angesichts der Tatsache, dass in diesem Organ der Verwaltungsrechtsprechung die zwei stärksten Sprachgruppen vertreten sein müssen (Artikel 91 des Sonderstatuts), weist die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtes Bozen besondere Eigenheiten auf. Die vorgesehenen acht Mitglieder des Verwaltungsgerichtes Bozen müssen zur Hälfte der italienischen und zur Hälfte der deutschen Sprachgruppe angehören. Das Amt des Präsidenten wird abwechselnd, für die Dauer von 2 Jahren, von einem Richter der italienischen bzw. von einem Richter der deutschen Sprachgruppe bekleidet. Der Präsident wird von den Richtern der jeweiligen Sprachgruppe namhaft gemacht und mit Dekret des Präsidenten der Republik auf Vorschlag des

Präsidenten des Ministerrates ernannt (Artikel 6 der einschlägigen Durchführungsbestimmung).

Die Richter des Verwaltungsgerichtes Bozen werden zur Hälfte auf Vorschlag des Ministerpräsidenten nach Beschluss des Ministerrates aufgrund einer Stellungnahme des Präsidentialrates der Verwaltungsgerichtsbarkeit und, hinsichtlich des der deutschen Sprachgruppe angehörenden Richters, mit Zustimmung des Südtiroler Landtages mit Dekret des Präsidenten der Republik ernannt; die andere Hälfte wird vom Südtiroler Landtag vorgeschlagen und mit Dekret des Präsidenten der Republik ernannt. Die Richter sind folgenden Personenkreisen zu entnehmen:

a) ordentliche oder beigeordnete Professoren rechtswissenschaftlicher Fächer an den Universitäten,

b) Berufsrichter oder diesen gleichgestellte Personen,

c) Bedienstete, die das Doktorat der Rechtswissenschaft besitzen, aufgrund eines öffentlichen Wettbewerbes aufgenommen wurden, den Stellenplänen des Verwaltungspersonals des Staates, der Region, der Provinz Bozen, der Gemeinden oder anderer örtlicher öffentlicher Körperschaften dieser Provinz angehören und mindestens im Rang eines Amtsdirigenten oder in einem diesem gleichgestellten Rang stehen,

d) Lehrer rechtswissenschaftlicher Fächer an Fachoberschulen mit wenigstens 15 Jahren Unterrichtstätigkeit auf einer Planstelle,

e) Rechtsanwälte, die in das entsprechende Berufsverzeichnis eingetragen sind und den Beruf wenigstens 7 Jahre tatsächlich ausgeübt haben,

f) Doktoren der Rechtswissenschaften, die für wenigstens 2 Gesetzgebungsperioden dem Parlament als Abgeordnete der Region Trentino-Südtirol oder dem Regionalrat dieser Region angehört haben.

Voraussetzung für die Ernennung der Richter des Verwaltungsgerichtes ist die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache.



Eine weitere Voraussetzung für die Ernennung ist ein Alter von mindestens 40 und höchstens 70 Jahren.

Die Richter des Verwaltungsgerichtes Bozen werden in einen Sonderstellenplan für Berufsrichter eingestuft, der 8 Stellen vorsieht.

Die Richter bleiben bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze (die Höchstaltergrenze beträgt derzeit 72 Jahre) im Amt, falls kein anderer vom Gesetz vorgesehener Ausscheidungsgrund eintritt.

Die Richter des Verwaltungsgerichtes Bozen dürfen des weiteren nicht an einen anderen Gerichtssitz versetzt werden.

### 3. DER RECHTSSTATUS DES VERWALTUNGSRICHTERS AUF STAATLICHER EBENE <sup>(1)</sup>

#### 3.1 LAUFBAHNVORAUSSETZUNGEN

Nach den derzeit geltenden Regelungen ist zu unterscheiden zwischen der Laufbahn der Richter bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten und der Laufbahn der Mitglieder des Staatsrates, der nach Artikel 100 Absatz 1 der italienischen Verfassung gleichzeitig sowohl die Funktionen eines Verwaltungsgerichtshofes als auch die Funktionen eines Beratungsorgans für die Regierung ausübt. Für den gesamten Bereich des Staatsrates und der regionalen Verwaltungsgerichte sind gegenwärtig insgesamt 507 Planstellen ausgewiesen.

##### a) Zugang zur Laufbahn als Richter beim Regionalen Verwaltungsgericht

Die Stellen für Referendare, also für Richter zum Beginn ihrer Laufbahn, werden auf der Grundlage eines öffentlichen landesweiten Auswahlwettbewerbs vergeben, zu denen nur solche Bewerber zugelassen werden, die bereits über Erfahrungen in anderen juristischen Berufen verfügen, z.B.

*(1) Der Beitrag gibt die Meinung von Raffaello Sestini wieder, der anlässlich der Tagung der Vereinigung der deutschen, italienischen und französischen Verwaltungsrichter in Paris am 8.3.2002 zu diesem Thema vorgetragen hatte.*

Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Militärgerichtsbarkeit, Anwälte und Prokuratoren der Staatsadvokatur, Beamte des höheren Verwaltungsdienstes bei Behörden des Staates, der Regionen, Provinzen und Gemeinden nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit in ihrer Funktion, Universitätsassistenten mit mindestens fünf Dienstjahren sowie Rechtsanwälte frühestens acht Jahre nach ihrer Eintragung in das Berufsregister.

Der Auswahlwettbewerb besteht aus mehreren schriftlichen Prüfungen, die theoretische und praktische Fragen zum Gegenstand haben, und einer mündlichen Prüfung. Dem Prüfungsausschuss gehören an: der Präsident einer Sektion des Staatsrates als Vorsitzender, ein weiteres Mitglied des Staatsrates, ein Richter eines regionalen Verwaltungsgerichtes mit der Qualifikation eines Verwaltungsgerichtsrates und zwei ordentliche Professoren der Rechtswissenschaften.

#### **b) Zugang zur Laufbahn als Staatsrat**

Freie Stellen für Mitglieder des Staatsrates werden wie folgt vergeben:

- Zur Hälfte an Bewerber, die seit mindestens 4 Jahren die Dienststellung als Verwaltungsgerichtsrat an einem regionalen Verwaltungsgericht innehaben und die als geeignet beurteilt worden sind;
- zu einem Viertel auf der Grundlage eines öffentlichen landesweiten Auswahlwettbewerbs, an dem sich unter anderem beteiligen können: Richter am regionalen Verwaltungsgericht nach mindestens einjähriger Dienstzeit, Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Militärgerichtsbarkeit nach mindestens vierjähriger Dienstzeit, Anwälte der Staatsadvokatur nach mindestens einjähriger Dienstzeit, Juristen des höheren Dienstes des Staates und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- zu einem Viertel auf Grund einer Berufung unmittelbar durch die Regierung aus folgendem Personenkreis: ordentliche Professoren der Rechtswissenschaften, Rechtsanwälte nach mindestens fünfzehnjähriger Berufsausübung und Zulassung



bei den obersten Gerichten, leitende Beamte bei Ministerien, Verfassungsorganen und anderen öffentlichen Verwaltungen, ferner Richter bei den höheren Instanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder mit vergleichbarer Qualifikation.

Die Ernennung der Staatsräte erfolgt mit Dekret des Staatspräsidenten auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates nach Bestätigung der „vollen Eignung“ durch den Präsidialrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit, dem seit einer Gesetzesänderung aus dem Jahre 2000 nun auch einige Mitglieder angehören, die nicht Richter sind.

### 3.2 AUS- UND FORTBILDUNG

Ungeachtet dessen, dass nur Personen mit besonderer juristischer Erfahrung und Qualifikation in das Amt des Verwaltungsrichters berufen werden, bleibt doch die Notwendigkeit ständiger Aus- und Fortbildung. Diese Notwendigkeit besteht heute in Italien um so mehr, als der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den letzten Jahren immer mehr Kompetenzen übertragen worden sind und zahlreiche Institute des öffentlichen Rechts in rascher Folge Änderungen erfahren (Behörden und Organisationen, Dezentralisierung, Privatisierung usw.). Die vorgesehenen Fortbildungseinrichtungen befinden sich derzeit jedoch noch im Aufbau. Zu erwähnen sind allerdings zahlreiche Seminare zu aktuellen Themen, die bereits durchgeführt wurden oder geplant sind.

Im Übrigen hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenüber den anderen öffentlichen Stellen in Italien eine Vorreiterrolle bei der Nutzung der EDV eingenommen. Den einzelnen Richtern wurde die erforderliche technische Ausrüstung zur Verfügung gestellt, Schulungsmaßnahmen wurden ihnen angeboten. Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen und auch die Mitwirkung an deren Organisation wirkt sich indessen bisher nicht auf den Verlauf der richterlichen Karriere aus.

Schließlich sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass von anerkannten Autoritäten auf dem Gebiet des Verwaltungsrechtes, z.B. von Professor Mario Nigro, die Auffassung vertreten wird, dass auch die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten für Verwaltungsrichter, Aufgaben im Bereich der Verwaltung zu übernehmen (vorausgesetzt, diese Möglichkeiten werden vernünftig und maßvoll genutzt, ohne dass es zu unnötigen Vermischungen der Laufbahnen der Verwaltungsrichter und der Verwaltungsbeamten kommt), erwarten lassen, dass die Verwaltungsrichter einen noch besseren Einblick in die Abläufe der Verwaltung erhalten, was wiederum der Qualität der richterlichen Arbeit zu Gute kommt und das Ansehen und letztlich die Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit stärkt.

### 3.3 KARRIEREVERLAUF

Die Einstellung als Richter beim regionalen Verwaltungsgericht auf staatlicher Ebene erfolgt mit der Amtsbezeichnung „Referendar“. Für den weiteren Verlauf der Karriere sind im wesentlichen die jeweils vorgeschriebenen Mindestdienstzeiten entscheidend, ferner das Eignungsurteil des Präsidialrates der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Nach vierjähriger Dienstzeit als Referendar erfolgt in der Regel die Ernennung zum ersten Referendar, nach weiterer vierjähriger Dienstzeit als erster Referendar die Ernennung zum Verwaltungsgerichtsrat. Für die Berufung in höhere Richterämter mit Leitungsfunktionen gelten besondere Bestimmungen.

Die Zuweisung eines Dienstortes bzw. die Versetzung an einen anderen Dienstort erfolgt auf Antrag des Betroffenen je nach Verfügbarkeit freier Stellen und unter Berücksichtigung des Dienstalters durch den Präsidialrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Verwaltungsrichter sind grundsätzlich verpflichtet, ihren Wohnsitz im Gerichtsbezirk zu nehmen; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidialrates der Verwaltungsgerichtsbarkeit.



Bei Unterbesetzung eines Gerichtes kann der Präsidialrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit deren Zustimmung Richter von anderen Gerichten an dieses Gericht abordnen. Notfalls kann dieses Gremium auch von Amts wegen die Abordnung von Richtern, vorrangig von solchen mit geringem Dienstalder, aus benachbarten Gerichten an ein solches unterbesetztes Gericht verfügen. Für die Versetzung in den Ruhestand aus Altersgründen gelten die für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestehenden allgemeinen Regelungen.

### 3.4 DIENSTAUF SICHT, DISZIPLINARRECHT

Die oberste Dienstaufsicht über die Verwaltungsgerichtsbarkeit liegt beim Präsidenten des Ministerrates, der jährlich dem Parlament Bericht zu erstatten hat. Die Dienstaufsicht im engeren Sinn liegt beim Präsidenten des Staatsrates bzw. bei Richtern mit Leitungsfunktionen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens erfolgt auf Antrag des Präsidenten des Ministerrates oder des Präsidenten des Staatsrates. Für die Durchführung des Verfahrens ist der Präsidialrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig. Die möglichen Sanktionen entsprechen denen, die auch sonst im öffentlichen Dienst vorgesehen sind. Sie reichen bis zur Entfernung aus dem Dienst.

### 3.5 RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT, NEBENTÄTIGKEIT

Die italienische Verfassung regelt die Institutionen des Staatsrates und der Regionalen Verwaltungsgerichte außerhalb des Kapitels über die (ordentliche) Gerichtsbarkeit. Gleichwohl verpflichtet die italienische Verfassung in den Artikeln 100 und 108 den Gesetzgeber ausdrücklich, die Autonomie des Staatsrates und der Regionalen Verwaltungsgerichte, insbesondere gegenüber der Regierung, zu



schützen. Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Verwaltungsrichter ist durch einfache gesetzliche Regelung garantiert.

Der Präsidialrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit trifft auch die Regelung betreffend das angemessene Arbeitspensum der Richter.

Der Verwaltungsgerichtsrat ist in jeder Hinsicht dem Kassationsgerichtsrat gleichgestellt.

## 3.6 AUFGABEN DES VERWALTUNGSRICHTERS

### Der Präsident

Die Aufgaben des Präsidenten umfassen sowohl die Leitung und Koordinierung der „Rechtssprechung“, also der Entscheidung der Rekurse im weitesten Sinne, als auch die Aufgabenverteilung unter den Richtern, die Durchführung der grundsätzlichen Zielsetzungen, welche vom Staatsrat festgelegt werden, den Erlass eigener Richtlinien in seinem Zuständigkeitsbereich, die Ausgabenkompetenz im Rahmen der im Haushalt zugewiesenen Finanzmittel, den Erlass und die Überprüfung der Beachtung von Richtlinien im Bereich der allgemeinen Verwaltung.

Eine genauere Beschreibung und Abgrenzung der Zuständigkeiten des Präsidenten und des Generalsekretärs wurde im „Reglement über die Organisation und die Funktion der Verwaltungsstrukturen des Staatsrates und der Verwaltungsgerichte“, genehmigt mit D.P.R. vom 25. November 1995, Nr. 580, getroffen.

Eigens erwähnenswert sind folgende Aufgaben des Präsidenten:

- die Vertretung des Gerichts nach außen, insbesondere die Kontakte mit dem Staatsrat und anderen Behörden auf lokaler und gesamtstaatlicher Ebene, sowie Öffentlichkeitsarbeit im Allgemeinen;
- die Ausübung der Richtlinien- und Koordinierungskompetenz den Richtern und dem Verwaltungspersonal gegenüber;
- die Erstellung der Tagesordnung der nicht öffentlichen und der öffentlichen Verhandlungen sowie



- die Zuweisung der Rekurse an die Berichterstatter;
- die Leitung der Verhandlungen und der Beratungen der Spruchkörper;
  - als Folge davon bzw. als Voraussetzung dieser Leitungstätigkeit studiert der Präsident sämtliche Rekurse, die auf die Tagesordnung gesetzt werden;
  - erlässt der Präsident die in der Verwaltungsreform laut Gesetz 205/2000 vorgesehenen, früher als kollegiale Maßnahmen getroffenen Entscheidungen in bestimmten, vorwiegend erfahrungsmäßigen Sachbereichen (Erklärungen über den Verzicht, die Verjährung, über den Wegfall des Streitgegenstandes und, besonders wichtig, die unmittelbar nach Eingang eines Rekurses mit Antrag auf sofortige Rechtsschutzmaßnahme zu erlassende Präsidialverfügung);
  - gelegentlich übernimmt der Präsident auch selbst die Entscheidung bestimmter Fälle.

Die Fülle und Wichtigkeit bzw. Dringlichkeit der oben nur beispielhaft angeführten Aufgabenbereiche macht es notwendig, dass in den Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten ein Richter, und zwar der dienstälteste unter den Richtern, die derselben Sprachgruppe angehören wie der Präsident selbst, ständig einsatzbereit ist, um die Vertretungsfunktion durchgehend zu gewährleisten.

Als Besonderheit des Verwaltungsgerichtes Bozen ist noch zu erwähnen, dass der Präsident, der bekanntlich in 2-jähriger Rotation zwischen einem Richter der deutschen und einem der italienischen Sprachgruppe wechselt, im Spruchkörper, der bekanntlich aus einer geraden Anzahl von Mitgliedern (4) besteht, bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt; dies gilt nicht in bestimmten Sonderzuständigkeiten (siehe Kapitel IV, Punkt 3), welche für die Verwaltungsgerichte auf gesamtstaatlicher Ebene nicht vorgesehen sind und die mehr den Charakter von Schiedssprüchen haben, als richterliche Entscheidungen sind.

## Der Richter

Seine Aufgaben unterscheiden sich je nachdem, ob er im Spruchkörper (4 Richter) die Funktion eines Berichterstatters oder eines einfachen Mitgliedes ausübt.

Der Berichterstatter ist jener Richter, dem vom Präsidenten sowohl in der Phase des vorläufigen Rechtsschutzes, welche im Beratungszimmer unter Ausschluss der Öffentlichkeit und bei Anwesenheit allein der Verteidiger abläuft, als auch in der Phase der Sachentscheidung in öffentlicher Sitzung die eingehende Überprüfung und Entscheidungsvorbereitung eines Rekurses übertragen wird.

Der Berichterstatter wird also den Rekurs samt Beilagen sowie sämtliche Gegenäußerungen der beklagten Partei eingehend studieren und sich dann die in den Schriftstücken angeführten Gesetzesbestimmungen sowie die Rechtsprechung besorgen. Er berichtet über den Fall in geraffter Form, aber unter Berücksichtigung der gegensätzlichen Standpunkte, dem Kollegium und in der Verhandlung allen Parteien (in der Praxis wird der Bericht aber in der Verhandlung oft als bekannt vorausgesetzt und nicht verlesen). Anschließend erarbeitet der Berichterstatter unter Berücksichtigung der Richtlinien des Kollegiums einen Entwurf der Entscheidung, welcher mit dem Präsidenten und den beiden anderen Mitgliedern des Spruchkörpers abgestimmt und von diesen dann signiert wird, worauf schließlich der Berichterstatter die Endfassung der Entscheidung dem Präsidenten zur Unterschrift und dem Generalsekretär zur Veröffentlichung übergibt.

Erst nach der Hinterlegung der Entscheidung ist dieselbe für die Verteidiger, für die Parteien und für die Öffentlichkeit zugänglich.

Die geschilderte Arbeitsweise ist in Bozen, im Vergleich zum Verfahren auf gesamtstaatlicher Ebene, bekanntlich mit erhöhtem Arbeitsaufwand verbunden, weil hier aufgrund des abwechselnden bzw. gleichzeitigen Gebrauches der italienischen und



der deutschen Sprache eine profundere Kenntnis und ein gesteigertes Sprachgefühl in zwei Sprachen gefragt sind.

Öfters wird gefragt, wie lange es dauert, bis das Urteil nach einer Verhandlung hinterlegt und somit rechtskräftig wird: Zunächst ist klarzustellen, dass das Urteil im Verwaltungsprozess – zum Unterschied zum Urteil im Strafprozess – nicht unmittelbar nach der Verhandlung verkündet wird (als Ausnahme ist dies nur bei Wahlrekursen der Fall), sondern dann, wenn der Berichterstatter die Endfassung des Urteiles beendet hat, was, je nach Komplexität des Falles und je nachdem ob das Urteil ein- oder zweisprachig erlassen wird, Wochen oder auch Monate dauern kann. Allerdings gibt es laut neuer Verfahrensordnung (Gesetz 205/2000) auch termingebundene bzw. beschleunigte Hinterlegungszeiten, wie z.B. die Bekanntgabe allein der Entscheidung innerhalb von 7 Tagen nach der Verhandlung, wobei die Begründung später nachgeholt wird, oder die sogenannten „Kurzurteile“, die im Falle der Anwesenheit aller Parteien und mit deren Zustimmung bereits in der Phase des vorläufigen Rechtsschutzes in verkürzter Form erlassen und wenige Tage nach der Verhandlung hinterlegt werden können. Fungiert hingegen ein Richter nicht als Berichterstatter, sondern als einer der beiden „einfachen Mitglieder“ des Spruchkörpers (die beiden anderen sind der Präsident und der Berichterstatter), besteht seine Aufgabe darin, sich ebenfalls die (bis zu 20) Fälle, die jeweils zur Entscheidung vorliegen, zu studieren, um zur Entscheidungsfindung des Spruchkörpers mit seiner Meinung aktiv beitragen zu können.

#### 4. DIE SÜDTIROLER VERWALTUNGSRICHTER

Die personelle Besetzung des Verwaltungsgerichtes Bozen war in den 14 Jahren seines Bestehens dadurch gekennzeichnet, dass

- es zwischen 1989 und Juni 1999 6 Richterstel-

len gab und die Dauer der Präsidentschaft 1 Jahr betrug (D.P.R. 426/1984)

- es ab 25.6.1999 8 Richterstellen gibt und die Dauer der Präsidentschaft nun 2 Jahre beträgt (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 161/1999).

Im Zusammenhang mit der personellen Besetzung des Verwaltungsgerichtes muss gesagt werden, dass einige der vorgesehenen Stellen aufgrund von Todesfällen bzw. Pensionierungen und der darauf folgenden längeren Ernennungsverfahren leider öfters auch über längere Zeitspannen unbesetzt waren.

Nachdem zudem noch zeitweise Verhinderungen von Richtern bzw. Präsidenten, z.B. infolge von krankheitsbedingten Abwesenheiten, dazukamen, war es mehrmals sogar der Fall, dass nicht einmal die Mindestanzahl von je zwei italienischen und zwei deutschen Richtern gegeben war, die für die Funktionsfähigkeit des Sprechkörpers nötig ist.

Seit Juli 2001 sind endlich alle 8 vorgesehenen Richterstellen besetzt, was sich alsbald dadurch bemerkbar machte, dass seither mehr Rekurse entschieden und die Rückstände abgebaut werden konnten.

## 5. DIE VERWALTUNG DES GERICHTS

Die vom Präsidenten und von den Richtern ausgeübte Rechtssprechung im eigentlichen Sinn (Erlass der Entscheidungen in Form von Verfügungen oder Urteilen) bedarf, um ihre Wirksamkeit entfalten zu können, einer Reihe von Vor- und Aufbereitungsarbeiten, welche gemeinhin als „Verwaltung“ bezeichnet, oft aber auch sinnigerweise mit „rechtsprechungsbegleitender Tätigkeit“ (in italienisch treffender: „attività paragiudiziaria“) umschrieben werden. Dieser Bedeutung der „Verwaltungstätigkeit“ entspricht auch deren inhaltliche Vielfalt und Streuung auf den Generalsekretär und die Mitarbeiter.



## Der Generalsekretär

Seine Aufgaben sind in Artikel 10 des bereits zitierten „Reglements über die Organisation und die Funktion der Verwaltungsstrukturen des Staatsrates und der Verwaltungsgerichte“, genehmigt mit D.P.R. vom 25. November 1995, Nr. 580, beschrieben. Die wichtigsten davon sind:

- Organisation und Überwachung der einzelnen Dienststellen, Führung des Personals und Verwaltung der Finanzmittel sowie der für den Dienst notwendigen Strukturen;
- Beurkundung der Veröffentlichung von Entscheidungen;
- Abschluss, im Rahmen ausdrücklicher Bevollmächtigung, von Verträgen;
- Mitverantwortung für die Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen (z.B. die jährlich abzuhaltende Feierlichkeit zur Eröffnung des Gerichtsjahres) und Pflege, insbesondere im Bereich der Personalverwaltung, der Kontakte mit den Behörden in Bozen (Regierungskommissariat, Land) und mit dem Staatsrat in Rom;
- besondere Bedachtnahme, dass sowohl im Schriftverkehr als auch bei persönlichen Auskünften innerhalb des Amtes und den Parteien gegenüber das Recht auf Gebrauch der jeweiligen Muttersprache laut den statutarischen Bestimmungen beachtet wird.

## Die Mitarbeiter in der Verwaltung

Die 20 Planstellen sind auf verschiedene Dienststellen (Präsidium, Generalsekretariat, Annahmestelle für Rekurse, Dienststelle für Verwaltung der Rekurse, Erstellung der Tagesordnungen, Ökonomat, Technische Dienste, Dienststelle für Übersetzungen) verteilt.

Ein größerer Teil der Bediensteten gehört dem sogenannten örtlichen Stellenplan für Staatsbedienstete an, welcher vom Regierungskommissariat verwaltet wird; andere Bedienstete dagegen sind vom Land abkommandiert.

# III. ZUSAMMENSETZUNG DES SPRUCHKÖRPERS

## 1. ALLGEMEINE REGELUNG AUF STAATLICHER EBENE

Das Verwaltungsgericht auf gesamtsstaatlicher Ebene entscheidet unter Mitwirkung des Präsidenten und zweier Richter.

Der Gesetzgeber hat somit den Spruchkörper mit einer ungeraden Zahl von Mitgliedern besetzt, sodass eine Mehrheit immer gewährleistet ist.

## 2. REGELUNG FÜR DAS VERWALTUNGSGE- RICHT BOZEN

Auch hinsichtlich der Zusammensetzung des Spruchkörpers weicht die Regelung für das Verwaltungsgericht Bozen von jener ab, die für die anderen Verwaltungsgerichte gilt: das Verwaltungsgericht Bozen entscheidet nämlich unter Mitwirkung von vier Richtern, von denen einer Präsident ist. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der älteste Richter (derselben Sprachgruppe wie jene des Präsidenten) den Vorsitz im Spruchkörper.

Der Spruchkörper, der sich also aus einer geraden Anzahl von Mitgliedern zusammensetzt, ist zudem paritätisch besetzt: zwei Richter müssen der italienischen und zwei der deutschen Sprachgruppe angehören.

## 3. DIE ENTSCHIEDENDE STIMME DES PRÄSI- DENTEN

Bei der geraden Anzahl der Mitglieder des Spruchkörpers könnte der Fall eintreten, dass sich die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen die Waage halten und somit die Entscheidungsfähigkeit des Organs



lahmgelegt würde. Um dies zu vermeiden, wird, zwecks Bildung einer Mehrheit, bei Stimmengleichheit der Stimme des Präsidenten entscheidende Bedeutung beigemessen. Diese Regel wird in einigen Fällen jedoch nicht angewandt. Der Artikel 91 Absatz 4 des Autonomiestatuts sieht ausdrücklich folgende zwei Ausnahmen vor:

a) wenn das Verwaltungsgericht Bozen über Beschwerden gegen Verwaltungsmaßnahmen zu entscheiden hat, die den Grundsatz der Gleichheit zwischen den Sprachgruppen verletzen und dabei keine Mehrheit erreicht wird, gilt der Rekurs gemäß Artikel 9 des D.P.R. Nr. 426/84 als abgelehnt (die Sache geht für den Beschwerdeführer ungünstig aus);

b) im Verfahren der Genehmigung der Kapitel bzw., nach neuer Rechtslage, der Grundeinheiten des Landeshaushaltes.



## IV. ZUSTÄNDIGKEITEN

### 1. ALLGEMEINE REGELUNG AUF STAATLICHER EBENE

Die Regionalen Verwaltungsgerichte haben, und das gilt auch für das Verwaltungsgericht Bozen, drei verschiedene Arten von Zuständigkeiten:

#### a) Die allgemeine Gerichtsbarkeit in Gesetzmäßigkeitsfragen.

Jede Maßnahme der öffentlichen Verwaltung, gleichgültig ob positiven oder negativen Inhalts, ist vor dem Verwaltungsgericht immer anfechtbar wegen Unzuständigkeit, wegen Überschreitung der Amtsbefugnisse und wegen Gesetzesverletzung, vorausgesetzt, dass durch die Maßnahme ein gesetzlich geschütztes Interesse verletzt worden ist.

#### b) Die beschränkte Gerichtsbarkeit in Sachfragen.

Diese Art von Zuständigkeit ist auf einige vom Gesetz taxaktiv vorgegebene Sachgebiete beschränkt und gibt den Richtern größeren Spielraum hinsichtlich der Prüfung, der Sachaufklärung und des Inhalts der Entscheidung.

#### c) Die ausschließliche Gerichtsbarkeit.

Diese Art von Zuständigkeit ist, wie die unter Buchstabe b) erwähnte, eine Sonderkompetenz und steht dem Verwaltungsgericht ebenfalls nur in den vom Gesetz taxaktiv vorgegebenen Sachgebieten zu. Ist das Verwaltungsgericht mit dieser Kompetenz ausgestattet, befindet es nicht nur über die Verletzung gesetzlich geschützter Interessen, sondern auch, unter Ausschluss des ordentlichen Gerichtes, über die Verletzung subjektiver Rechte.

Der öffentliche Dienst war sicherlich das wichtigste der Sachgebiete, in denen den Verwaltungsgerich-



ten die ausschließliche Kompetenz zustand. Das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 80/98 hat jedoch mit Wirkung ab 15.09.2000 den Bereich „Öffentlichen Dienst“ der ordentlichen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der Wegfall dieses Sachgebietes wurde aber in der Folge ausgiebig durch eine Reihe von neuen Zuständigkeiten kompensiert:

- So ist nun laut Gesetz Nr. 205/2000 („Beschleunigung des Verwaltungsprozesses“) das Verwaltungsgericht unmittelbar auch für die Zuerkennung von Schadensersatzforderungen zuständig, während früher der Bürger den Abschluss des Verwaltungsprozesses abwarten musste und erst anschließend durch einen neuen Prozess bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit Schadensersatz einfordern konnte.
- Auch die Befugnisse des Präsidenten wurden insofern erweitert, als bestimmte, früher mit Urteil des Richterkollegiums festzustellende Verfahrensfragen (Verzichte, Wegfall des Streitgegenstandes), aber auch vorläufige Rechtsschutzmaßnahmen (z.B. Einstellung einer Abbruchsverfügung) nunmehr in vereinfachter und vor allem beschleunigter Form durch Präsidialverfügungen entschieden werden können.
- Mit der Notverordnung vom 11. November 2002, Nr. 251, wurden die Wassermagistrate aufgelöst und deren Befugnisse der Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragen.

## 2. REGELUNG FÜR DAS VERWALTUNGSGERICHT BOZEN

Der Artikel 3 des D.P.R. Nr. 426/1984 gibt folgende drei grundlegende Kriterien an, die die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Bozen regeln:

#### a) das Kriterium des Sitzes der Behörde:

Das Verwaltungsgericht Bozen ist zuständig für Rekurse gegen Akte und Maßnahmen der Organe der öffentlichen Verwaltung, die ihren Sitz in der Provinz Bozen haben - gleichgültig, wo die Verfügungen ihre Wirkung haben - mit Ausnahme jener Maßnahmen, deren Wirksamkeit auf das Gebiet der Provinz Trient beschränkt ist.

#### b) das Kriterium der Wirksamkeit:

Das Verwaltungsgericht Bozen ist zuständig für Rekurse gegen Akte und Maßnahmen der Organe der öffentlichen Verwaltung, die ihren Sitz außerhalb der Provinz Bozen haben, deren Wirksamkeit sich aber auf das Gebiet der Provinz Bozen beschränkt.

#### c) das Kriterium der überwiegenden Wirkung:

Wenn die Wirksamkeit der Maßnahme sich auf das Gebiet der gesamten Region Trentino-Südtirol erstreckt, wird die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Trient bzw. jene des Verwaltungsgerichtes Bozen danach bestimmt, ob sich der Akt oder die Verfügung überwiegend im Gebiet der einen oder der anderen Provinz auswirkt. Für die Maßnahmen mit überregionaler Wirksamkeit verbleibt die Zuständigkeit beim Verwaltungsgericht Latium.

### 3. SONDERKOMPETENZEN DES VERWALTUNGSGERICHTES BOZEN

Das Verwaltungsgericht Bozen hat laut Autonomiestatut und auf Grund anderer Bestimmungen noch folgende besondere Kompetenzen:

#### a) Rekurs gegen die Verweigerung der Einschreibung eines Schülers in die Schulen der Provinz

Der Artikel 19 Absatz 3 des Autonomiestatuts bestimmt, dass die Einschreibung eines Schülers in die Schulen der Provinz Bozen auf Grund eines einfachen Gesuches des Vaters oder dessen Stellvertreters erfolgt. Die Bestimmung verfügt des



Weiteren, dass gegen die Verweigerung der Einschreibung der Vater oder dessen Stellvertreter beim Verwaltungsgericht Bozen Berufung einlegen kann.

Aus dem Umstand, dass das Recht auf die Schulschreibung des Kindes für die Eltern ein subjektives Recht darstellt, ist zu schließen, dass wir es hier mit einem Fall der ausschließlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Bozen zu tun haben.

### **b) Rekurse gegen Maßnahmen, die den Grundsatz der Gleichheit zwischen den Sprachgruppen verletzen**

Auf Grund des Artikels 92 des Autonomiestatutes und der Artikel 9 und 10 des D.P.R. Nr. 426/1984 können Maßnahmen, von denen angenommen wird, dass sie den Grundsatz der Gleichheit der Bürger wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sprachgruppe verletzen, vor dem Verwaltungsgericht Bozen angefochten werden.

Diese Rekurse fallen in die unabdingbare Kompetenz des Verwaltungsgerichtes Bozen, auch wenn die Behörde, die die angefochtene Maßnahme erlassen hat, ihren Sitz außerhalb der Provinz Bozen hat; auch vom Kriterium der überwiegenden Wirkung wird hier abgesehen.

Beschwerdeberechtigt sind sowohl die Bürger, die sich durch die Maßnahme verletzt fühlen, als auch die Regionalrats- und die Landtagsabgeordneten sowie die Gemeinderatsmitglieder (diese jedoch nur gegen Maßnahmen, die von den Gemeinden der Provinz erlassen werden), vorausgesetzt, dass die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes von der Mehrheit der Regional- bzw. Landtagsabgeordneten oder der Gemeinderatsmitglieder der Sprachgruppe, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt, anerkannt wurde. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Bozen ist kein Rechtsmittel gegeben.

### c) Verfahren für die Erstellung des Landeshaushaltes

Gegenstand des Verfahrens sind die von der Mehrheit einer Sprachgruppe nicht genehmigten Kapitel bzw., nach der neuen Rechtslage, Grundeinheiten des Haushaltsvoranschlages des Landes und über die auch in der eigens eingesetzten paritätischen Kommission keine Einigung erzielt wurde. Das Verwaltungsgericht Bozen entscheidet über die Benennung der Kapitel bzw. Grundeinheiten (sie kann ein Kapitel bzw. eine Grundeinheit auch anders benennen, als in der Gesetzesvorlage der Landesregierung vorgesehen) sowie über die Höhe der entsprechenden Ansätze. Die Entscheidung erfolgt durch Schiedsspruch, der keiner Anfechtung unterliegt (Artikel 8 des D.P.R. Nr. 426/84).

### d) Feststellung des repräsentativsten ethnischen Gewerkschaftsverbandes

Artikel 9 Absatz 3 des D.P.R. vom 6. Jänner 1978, Nr. 58, bestimmt, dass es dem Landtag zusteht festzustellen, welcher ausschließlich unter Arbeitern der deutschen und der ladinischen Sprachgruppe gebildeten gewerkschaftlichen Vereinigung, mit Hinblick auf die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben auf staatlicher Ebene, die größte Repräsentativität zukommt. Die entsprechende Maßnahme ist vor dem Verwaltungsgericht Bozen anfechtbar. Auch in diesem Fall entscheidet das Verwaltungsgericht durch Schiedsspruch, der keiner Anfechtung unterliegt (Artikel 9 des D.P.R. Nr. 426/84).

## 4. REKURS NACH ARTIKEL 10 DES D.P.R. VOM 15. JULI 1988, NR. 574

Laut Artikel 100 des Autonomiestatuts müssen die Organe und die Ämter der öffentlichen Verwaltung im Verkehr mit dem Bürger dessen Sprache gebrauchen. Die Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut über den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache im Ver-



kehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung sind mit D.P.R. vom 15. Juli 1988, Nr. 574, erlassen worden. Darin ist u.a. bei Verletzung des Rechtes auf den Gebrauch der eigenen Sprache der Rekurs an das Verwaltungsgericht vorgesehen. Verstößt ein Akt oder eine Maßnahme der öffentlichen Verwaltung gegen die Bestimmungen des D.P.R. Nr. 574/1988 über den Gebrauch der Sprache, kann der Bürger die Nichtigkeit des Aktes oder der Maßnahme bei der betreffenden Behörde oder beim betreffenden Amt geltend machen.

Gegen die Ablehnung des genannten Nichtigkeitsanspruchs kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht Bozen erhoben werden.

Dieser Rekurs gemäß Artikel 10 des D.P.R. Nr. 574/1988 ist untypisch, d.h. er weicht in vielen Belangen von der allgemeinen Regelung ab, und zwar:

- a) die Frist beträgt 10 Tage ab Mitteilung der Ablehnung;
- b) für den Rekurs bedarf es keines Rechtsbeistandes: die Parteien können sich selbst vertreten;
- c) der Rekurs kann auch mündlich vorgebracht werden;
- d) die Schriftstücke des Verfahrens sind frei von Kanzleispesen, Stempelgebühren u.ä.

Der Rekurs kann auch von einem Landtags- und Regionalratsabgeordneten oder von einem Gemeinderatsmitglied eingebracht werden (der Rekurs dieses letzteren kann sich jedoch nur auf Maßnahmen der Gemeinden der Provinz Bozen beziehen).

Das Verwaltungsgericht entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Vorlage des Rekurses in nicht öffentlicher Sitzung.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar und muss von der jeweils betroffenen Behörde innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung durchgeführt werden.

Die Einsprüche über den Gebrauch der Sprache können nicht zusammen mit anderen Klagegründen vorgebracht werden.

## V. RECHTSBEISTAND

Im Verfahren vor dem Regionalen Verwaltungsgericht ist der Rechtsbeistand durch einen Anwalt erforderlich.

Im Berufungsverfahren vor dem Staatsrat ist hingegen der Beistand eines bei den obersten Gerichten zugelassenen Anwalts vorgeschrieben.

In folgenden zwei Fällen ist kein Rechtsbeistand erforderlich:

- bei Einsprüchen über den Gebrauch der beiden Sprachen laut D.P.R. 574/1988 (siehe Kapitel IV, Punkt 4.),
- bei Streitfällen in Sachen Wahlrecht.

Der Beschwerdeführende kann in diesen Fällen also vor Gericht persönlich auftreten und die Partei kann sich selbst verteidigen; auch kann sie die Klage und alle Schriftstücke des Verfahrens selbst unterschreiben.



# VI. FRIST UND FORM DES REKURSES

## 1. FRIST

Die Frist für die Anfechtung der beanstandeten Maßnahmen beträgt in der Regel 60 Tage. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

Die Frist wird während der Gerichtsferien (vom 1. August bis 15. September) unterbrochen und beginnt dann ab 16. September wieder zu laufen. Die vor der Unterbrechung abgelaufenen Tage werden mit jenen nach derselben summiert.

Die Ausschlussfrist von 60 Tagen beginnt zu laufen:

- a) ab Zustellung: für die von der Maßnahme unmittelbar und namentlich Betroffenen und für die aus dem Kontext derselben leicht feststellbaren Personen beginnt der Ablauf der Frist mit dem Tage der Zustellung der Maßnahme;
- b) ab Veröffentlichung: für die betroffenen Dritten, die sich, wie auch immer, durch die Maßnahmen geschädigt fühlen, beginnt der Fristablauf mit der Veröffentlichung der Maßnahme;
- c) ab Erlangung der "vollen Kenntnis": ist die Zustellung oder die Veröffentlichung einer Maßnahme nicht vorgeschrieben oder, wenn vorgeschrieben, nicht erfolgt, beginnt der Fristablauf mit der, wie auch immer erlangten, vollen Kenntnis der Maßnahme.

Für die kontrollpflichtigen Maßnahmen, deren Wirksamkeit vom positiven Ausgang der Kontrolle abhängt, beginnt der Fristablauf ab dem Tag der erfolgten (positiven) Kontrolle.

## 2. FORM DES REKURSES

Der Rekurs muss schriftlich eingereicht werden und Folgendes enthalten:



- a) die Angabe des angerufenen Verwaltungsgerichtes;
- b) die Personaldaten des Beschwerdeführers, die dessen genaue Identifizierung erlauben;
- c) die Angabe der angefochtenen Maßnahme mit den entsprechenden notwendigen Daten;
- d) die Erläuterung der Fakten (Sachverhalte) und der Klagegründe. Der Sachverhalt muss kurz dargestellt und die Klagegründe müssen präzisiert werden, wobei im Besonderen die von der Maßnahme als verletzt erachteten Rechtsnormen anzuführen sind;
- e) die Präzisierung der Anträge (petitum): der Beschwerdeführer muss die Anträge, die er an das Gericht stellt, anführen. Normalerweise bezwecken sie die Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsaktes. In den Sachgebieten der ausschließlichen Kompetenz oder der Sachkompetenz (erweiterte Prüfungs- und Entscheidungskompetenz) können auch Anträge auf Feststellungsurteile und auf Leistungsurteile gestellt werden. Gegebenenfalls können die Anträge auch auf Aussetzung der Vollziehung lauten;
- f) die Unterschrift des Beschwerdeführers und des Verteidigers: die Klageschrift kann vom Beschwerdeführer eigenhändig unterzeichnet werden; auch der Anwalt muss sie unterschreiben. Hat dieser vom Beschwerdeführer die Sondervollmacht erhalten, genügt die alleinige Unterschrift des Anwalts. Nicht alle genannten Angaben sind bei sonstiger Nichtigkeit des Rekurses verlangt: nichtig ist der Rekurs nur, wenn absolute Unklarheit über das angerufene Gericht besteht, wenn die Identität des Beschwerdeführers nicht sicher ist oder der Gegenstand des Rekurses nicht festgestellt werden kann und wenn die vorgeschriebenen Unterschriften fehlen.





# VII. DAS VERFAHREN VOR DEM VERWALTUNGSGERICHT

## 1. VERFAHRENSARTEN

Vor dem regionalen Verwaltungsgericht gibt es drei Arten von Verfahren:

### a) Die Entscheidung in der Hauptsache

In diesem Verfahren wird auf die Sache eingegangen und der Rekurs behandelt und erörtert. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich und alle Bürger können ihr beiwohnen. Nach Abschluss der Diskussion zieht sich das Richterkollegium, das bei der Entscheidung mitwirkt (der Spruchkörper), in das Beratungszimmer zurück. Das Urteil wird veröffentlicht und den Prozessparteien zugestellt. Ab Zustellung läuft die Frist für die Berufung.

### b) Das Verfahren für einstweilige Rechtsschutzgewährung

Die Einreichung der Klage bewirkt keine Aufschiebung der Vollstreckbarkeit der angefochtenen Maßnahme, d.h. sie hemmt deren Durchführbarkeit nicht. Der Kläger hat jedoch die Möglichkeit, die Aussetzung der Vollziehung zu beantragen. Das bezügliche Ansuchen kann entweder im Kontext der Klage enthalten sein oder mit getrennter Eingabe vorgebracht werden, die den Streitbeteiligten zuzustellen ist. Über den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung befindet das Verwaltungsgericht in nicht öffentlicher Sitzung; es werden lediglich die Anwälte der Parteien angehört. Der entsprechende Beschluss wird vom Sekretariat des Gerichts innerhalb von 5 Tagen bekannt gegeben.

Der Bereich „vorläufige Rechtsschutzmaßnahme“ wurde mit dem Gesetz Nr. 205/2000 insofern beschleunigt und erweitert, als es nunmehr in besonders dringlichen Fällen möglich ist, dass der Präsident ohne Verhandlung mit einfacher Verfügung, die bei der nächsten nicht öffentlichen



Verhandlung vom Kollegium bestätigt oder auch nicht bestätigt wird, eine solche provisorische Rechtsschutzmaßnahme unmittelbar nach Einreichung des Antrages, allenfalls auch mit detaillierten Vorschriften für die Verwaltung, erlassen kann. Seit Anfang August 2000 wurden z.B. wiederholt Abbruchverfügungen auf diese Weise binnen Stunden nach dem entsprechenden Antrag zeitweise eingestellt.

### c) Das Erzwingungsverfahren

Falls die unterlegene Verwaltungsbehörde ihrer Pflicht, das rechtskräftig gewordene Urteil zu befolgen, nicht nachkommt (wie etwa, wenn die öffentliche Verwaltung anstelle einer Maßnahme, die aufgrund einer Anfechtung aufgehoben wurde, keine neue erlässt), kann der Bürger beim Verwaltungsgericht die zwangsweise Durchführung des Urteils beantragen. Nach Inverzugsetzung der Behörde mit Fristsetzung von 30 Tagen kann die Erzwingungsklage eingereicht werden.

Mit dem Erzwingungsurteil setzt das Verwaltungsgericht der Behörde eine Frist für die Befolgung des Urteils und bestellt gleichzeitig einen Kommissär mit dem Auftrag, anstelle der Verwaltung die erforderlichen Maßnahmen zu erlassen, falls diese, trotz der erwähnten Aufforderung, weiterhin untätig bleiben sollte.

## 2. VERHANDLUNGSKALENDER

Zu Beginn eines jeden Jahres legt der Präsident des Verwaltungsgerichtes den Terminkalender für die Verhandlungen fest und jedes Vierteljahr bestellt er den Spruchkörper. Der Terminkalender des Verwaltungsgerichtes Bozen sieht zwei öffentliche Verhandlungen im Monat vor. Der Spruchkörper trifft sich an weiteren zwei Tagen im Monat in nicht öffentlicher Sitzung, um vorläufige Rechtsschutzmaßnahmen (z.B. Aussetzung von angefochtenen Verwaltungsakten) zu treffen.

# VIII BISHERIGE TÄTIGKEIT

## 1. BEARBEITUNG DER REKURSE

Die Anzahl der eingegangenen Rekurse gleich wie jene der entschiedenen Rekurse ändert sich bekanntlich von Tag zu Tag.

Daher beziehen sich die folgenden Angaben über die Anzahl der erledigten und der nicht erledigten Rekurse auf einen Stichtag vor der Drucklegung dieser Broschüre, den 15. November 2002.

Seit dem 20.11.1989, also seit Einsetzung dieses Verwaltungsgerichtes, bis zu diesem Stichtag wurden 5.140 Rekurse entschieden.

Da im selben Zeitraum jedoch 6.742 Rekurse eingegangen sind, ergibt sich ein „Rückstand“ von 1.602 noch zu erledigenden Rekursen.

Weil seit dem 23.7.2002 alle 8 Richterstellen besetzt sind und bestimmte Beschleunigungsverfahren laut Gesetz Nr. 205/2000 zum Tragen kommen, konnten in den letzten 18 Monaten die Rückstände spürbar abgebaut werden: im Mai 2001 gab es noch 1913 nicht erledigte Rekurse, also über 300 mehr als am obigen Stichtag. In letzter Zeit wurde somit nicht nur das weitere Ansammeln von nicht erledigten Rekursen gestoppt, sondern deren Zahl wurde erheblich vermindert, wobei alles darauf hindeutet, dass sich dieser positive Trend fortsetzen wird.

## 2. DAUER DER VERFAHREN

Insgesamt kann gesagt werden, dass die durchschnittliche Prozessdauer von früher ca. 4 Jahren bald auf 2 Jahre und weniger verkürzt werden kann, wobei zu sagen ist, dass aufgrund bestimmter Beschleunigungsmöglichkeiten laut Gesetz Nr. 205/2000 nun ein viel höherer Prozentsatz von Rekursen, die erst im laufenden bzw. im vorigen



Jahr eingereicht wurden, bereits entschieden ist (z.B. ca. 20 % der Rekurse aus dem Jahre 2002 und ca. 34 % der Rekurse aus dem Jahre 2001). Zu 100 % erledigt sind die Rekurse aus den Jahren 1990 und 1991, zu über 99 % jene aus den Jahren 1989, 1992, 1993, zu 98 % jene des Jahres 1994, zu 92 % jene des Jahres 1995, zu 80 % jene des Jahres 1996, jeweils ca. um 10 % weniger die Rekurse aus den Jahren 1997 – 2000.

Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass ein Teil der noch nicht erledigten Rekurse aus bestimmten verfahrensrechtlichen Gründen derzeit gar nicht entschieden werden kann.

### 3. RECHTSPRECHUNG – URTEILE IN LEITSATZFORM

Es ist bekannt, dass bei den Fachleuten und/oder Pflegern des Verwaltungsrechtes (Rechtsanwälte, die Gerichtsräte selbst, Beamte und Verwalter der verschiedenen öffentlichen Körperschaften und sogar auch der Bereich der Hochschul- und para-universitären Lehre), aber auch bei den Bürgern selbst, seien sie Rekurswerber oder nicht, ein großes, fast „gieriges“ Interesse nach den „Richtlinien“ besteht, welche ein bestimmtes rechtsprechendes Organ des Verwaltungsrechts sowie, in der Provinz Bozen, das entsprechende, noch „junge“ Verwaltungsgericht mit seiner Rechtsprechung in den verschiedenen Bereichen oder „Materien“ verfolgt, welche Gegenstand beabsichtigter oder tatsächlicher Rekurse bilden können.

Um eine solche legitime Erwartung zu erfüllen, publiziert das Verwaltungsgericht Bozen seit 1996 Jahr für Jahr eine eigene Sammlung von Leitsätzen, in welcher systematisch und organisch geordnet die gesamte eigene Rechtsprechung zusammengefasst und der Öffentlichkeit in Form von Leitsätzen der wichtigsten Urteile sowie durch Sachregister und Gesetzesverzeichnis zugänglich gemacht wird.

Diese im Entstehen begriffene Sammlung der Leitsätze kann in einer spezifischeren und organischeren Art und Weise die Sammlung vervollständigen, die nach wie vor in der Zeitschrift „I TRIBUNALI AMMINISTRATIVI“ (ITALEDI – Roma) veröffentlicht wird.

Jedenfalls enthält die Sammlung der Leitsätze auch andere Besonderheiten, so auch jene von nicht zweitrangiger Bedeutung, dass natürlich die Leitsätze der in deutscher Sprache gefassten Urteile ebenfalls in dieser Sprache verfasst werden. Diese Methode wird auch auf die entsprechenden Inhaltsverzeichnisse angewandt.

Die Sammlung der Leitsätze kann auch über Internet unter

[http://www.regione.taa.it/giunta/tar\\_it/tar\\_pag\\_it.htm](http://www.regione.taa.it/giunta/tar_it/tar_pag_it.htm) konsultiert und abgerufen werden.



# IX. BERUFUNG AN DEN STAATSRAT

## 1. DIE ZWEI SÜDTIROLER STAATSRÄTE

Die Verwaltungsgerichte sind Gerichtsorgane erster Instanz, d.h. deren Urteile können im Berufungswege vor dem Staatsrat in Rom als zweiter und letzter Instanz angefochten werden.

Diese Regel gilt auch für das Verwaltungsgericht Bozen, wobei jedoch im Vergleich zu der Regelung im übrigen Staatsgebiet zu beachten ist, dass laut Artikel 93 des Autonomiestatuts beim Staatsrat immer dann, wenn in einer Sektion eine Berufung gegen ein Urteil (oder gegen eine vorläufige Rechtsschutzmaßnahme) behandelt wird, im dortigen Richterkollegium ein deutschsprachiger Staatsrat anwesend sein muss.

Um dieser Bestimmung nachkommen zu können, wurden mit Zustimmung des Südtiroler Landtages 2 deutschsprachige Staatsräte ernannt, welche abwechselnd bei allen Berufungsverhandlungen gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Bozen im Richterkollegium als Mitglied desselben anwesend sind.

Der Sinn dieser Miteinbeziehung eines deutschen Staatsrates ist, dass die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen eines solchen Richters hinsichtlich der rechtlichen und faktischen Situation in Südtirol vom übrigen Richterkollegium des Staatsrates bei den Entscheidungen in zweiter Instanz angemessen verwertet werden können.

Neuerdings wird einer der beiden Südtiroler Staatsräte auch in der kürzlich beim Staatsrat errichteten Sektion für die Begutachtung gesetzlicher Maßnahmen („Sezione Consultiva per gli Atti Normativi“) immer dann beigezogen, wenn in dieser Sektion Maßnahmen zur Begutachtung anstehen, welche Südtirol betreffen.



## 2. AUSSCHLUSS DER BERUFUNGSMÖGLICHKEIT

Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Bozen sind in folgenden 5 Sachgebieten der ausschließlichen Zuständigkeiten (siehe IV/Punkte 3 u. 4) endgültig, d.h. es kann keine Berufung beim Staatsrat eingelegt werden:

1. Entscheidung über die Benennung und finanzielle Ausstattung des Haushaltsvoranschlages der Region und des Landes (Artikel 84 des Autonomiestatutes);
2. Entscheidung über die Verletzung des Prinzips der Gleichheit der Sprachgruppen (Artikel 92 des Autonomiestatutes);
3. Entscheidung über die Ablehnung der Einschreibung eines Schülers in italienischen, deutschen und ladinischen Schulen (Artikel 19 des Autonomiestatutes);
4. Feststellung durch den Südtiroler Landtag der Repräsentativität der Gewerkschaften (Artikel 9 des D.P.R. vom 6. Jänner 1978, Nr. 58);
5. Entscheidung über die Verletzung der Bestimmungen über den Gebrauch der italienischen und deutschen Sprache (D.P.R. Nr. 574/88).

## 3. DIE BERUFUNG BEIM STAATSRAT GEGEN URTEILE DES VERWALTUNGSGERICHTES

Bekanntlich kann sowohl gegen die vorläufigen Rechtsschutzmassnahmen als auch gegen die Sachentscheidungen des Verwaltungsgerichtes Berufung beim Staatsrat in Rom eingelegt werden. Der Staatsrat stellt also für die Verwaltungsgerichte die zweite Rekursinstanz dar. Die Erfahrung, welche diesbezüglich seit Errichtung des Verwaltungsgerichtes Bozen gemacht wurde, zeigt auf, dass die erstrichterlichen Entscheidungen in Bozen in einer verhältnismäßig geringen Anzahl angefochten werden (in den ersten Jahren ca. 9 %, in letzter Zeit an die 20 %), und dass die Mehrzahl der Entscheidungen des Staatsrates bisher die erstrichterlichen Entscheidungen in Bozen bestätigt hat.



## X. VERZEICHNIS DER GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN

- 1) Gesetz vom 6. Dezember 1971, Nr. 1034  
„Errichtung der Regionalen Verwaltungsgerichte“  
(G.Bl. vom 13.12.1971, Nr. 314)
- 2) D.P.R. vom 31. August 1972, Nr. 670  
„Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen“ (G.Bl. vom 20.11.1972, Nr. 301)
- 3) D.P.R. vom 6. April 1984, Nr. 426  
„Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über die Errichtung des Regionalen Verwaltungsgerichtes Trient und der Autonomen Sektion Bozen“ (G.Bl. vom 8.8.1984, Nr. 217)
- 4) D.P.R. vom 17. Dezember 1987, Nr. 554  
„Abänderungen und Ergänzungen zum D.P.R. vom 6. April 1984, Nr. 426“ (G.Bl. vom 19.1.1988, n. 14)
- 5) ARTIKEL 9 des D.P.R. vom 6. Jänner 1978, Nr. 58  
„Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet Sozialfürsorge und Sozialversicherungen“ (G.Bl. vom 20.3.1978, Nr. 78)
- 6) ARTIKEL 10 des D.P.R. vom 15. Juli 1988, Nr. 574  
„Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol“ (G.Bl. vom 8.5.1989, Nr. 105)
- 7) Gesetzesvertretendes Dekret vom 20. April 1999, Nr. 161  
„Weitere Abänderung und Ergänzungen zum D.P.R. 6. April 1984, Nr. 426 und folgende“ (G.Bl. vom 10.6.1999, Nr. 134)



Südtiroler Landtag

Crispistr. 6 - 39100 Bozen  
Tel. 0039 0471 946 111  
Fax 0039 0471 973 468  
E-Mail: [info@landtag-bz.org](mailto:info@landtag-bz.org)  
[www.landtag-bz.org](http://www.landtag-bz.org)